



fMinisterium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Oliver Krischer

14.03.2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Fabian Gier
Telefon 0211 4566-302
Telefax 0211 4566-388
Fabian.Gier@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Gefährdungsbeurteilung der überschwemmungsgefährdeten Tagebaue in NRW

Sitzung des AULNV am 15.03.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur Gefährdungsbeurteilung der überschwemmungsgefährdeten Tagebaue in NRW mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags
Nordrhein-Westfalen
am 15.03.2023

Schriftlicher Bericht

**Gefährdungsbeurteilung der
überschwemmungsgefährdeten Tagebaue in NRW**

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 14. Dezember 2022 und der Sitzung des Ausschusses für Bergbausicherheit am 16. Dezember 2022 berichtete die Landesregierung zuletzt mit der Vorlage 18/566 vom 12. Dezember 2022 zum Thema „Gefährdungsbeurteilung der überschwemmungsgefährdeten Tagebaue in NRW“ unter Wasserrecht und Bergrecht. In der Sitzung des Unterausschusses für Bergbausicherheit am 03. März 2023 berichtete die Landesregierung mit der Vorlage 18/912 vom 28. Februar 2023 zum Thema „Gefährdungsbeurteilung der überschwemmungsgefährdeten Tagebaue in NRW“ unter Bergrecht. Entsprechend der Berichts-anforderung beinhaltet der folgende Bericht Aussagen zu Betrieben unter Wasserrecht.

Die Landesregierung ist sich darüber einig, dass bei Neuanträgen für Betriebe zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen der Katalog zu den „Mindestvorgaben der Gefährdungsbeurteilung von Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung“ des Geologischen Dienstes NRW zur Beurteilung des Risikos einer rückschreitenden Erosion zwingend zu berücksichtigen ist. Daher wurde mit Erlass vom 01.03.2023 vom MUNV gegenüber den Genehmigungsbehörden für alle Neuzulassungen (in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen) darauf hingewiesen, dass sowohl für Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung, die wasserrechtlich, als auch solche, die über das Abtragungsgesetz zugelassen werden, nun die Einreichung einer den Mindestvorgaben des Geologischen Dienstes entsprechende Gefährdungsanalyse zwingende Zulassungsvoraussetzung ist. Diese Gefährdungsanalyse wird von der zuständigen Behörde im Antragsverfahren überprüft, die dann auch über entsprechende weitere Maßnahmen hinsichtlich der Zulassung entscheidet (z. B. Nebenbestimmungen wegen der sich daraus ergebenden Gefährdung).

Die vorgelegten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Liegen der Landesregierung nun alle angeforderten Gefährdungsanalysen für die Tagebaue in NRW, die nicht unter Bergrecht fallen, vor?

Es wurden noch nicht alle angeforderten Gefährdungsanalysen vorgelegt. Seit dem gemeinsamen Bericht des MWIKE und MUNV zur „Gefährdungsbeurteilung der überschwemmungsgefährdeten Tagebaue in NRW“ vom 12.12.2022 an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume und den Unterausschuss für Bergbausicherheit (LT-Vorlage 18/566) wurde bisher lediglich eine weitere Gefährdungsanalyse für Tagebaue, die nicht unter Bergrecht liegen, der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegt. Primärer Grund für ausstehende Gefährdungsanalysen ist eine hohe Auslastung der bereits beauftragten Ingenieurbüros, wodurch sich die Fertigstellung der Gefährdungsanalysen verzögert.

Darüber hinaus hat sich aufgrund der Berücksichtigung weiterer Vor-Ort-Kenntnisse die Anzahl der Vorhaben, bei denen von einem hohen Erosionspotenzial ausgegangen wird, mittlerweile auf zehn Vorhaben reduziert. Bei all diesen Vorhaben handelt es sich um Nassabgrabungen.

Diese zehn Vorhaben werden um zwei Vorhaben im von Rheindeichen geschützten Bereichen ergänzt, die im Zuge einer Dennoch-Betrachtung ebenfalls einer Gefährdungsanalyse zu unterziehen sind. Aufgrund ihrer Lage im deichgeschützten Bereich wurden diese zwei Vorhaben gemäß dem Erlass von 08.03.2022 zunächst mit einem mittleren Erosionspotenzial bewertet. Da Schadensfälle vergleichbar zu Blessem unbedingt zu vermeiden sind, sind für diese zwei Vorhaben trotzdem Gefährdungsanalysen durchzuführen. Auch bei diesen zwei weiteren Vorhaben handelt es sich um Nassabgrabungen.

2. Für den Fall, dass immer noch nicht alle Beurteilungen vorliegen: Wie gedenkt die Landesregierung das Ausbleiben dieser zu ahnden?

Bei Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung, die dem Wasserrecht unterliegen, ist die Pflicht zur Gefährdungsanalyse für laufende Vorhaben über eine nachträgliche Nebenbestimmung in der Zulassung gemäß dem Erlass des MUNV vom 08. März 2022 sicherzustellen. Zulassungsvoraussetzung ist u. a., dass das Wohl der Allgemeinheit nicht bezüglich erhöhter Hochwasserrisiken gefährdet sein darf. Die Nichtvorlage einer Gefährdungsanalyse stellt einen Verstoß gegen die Regelungsinhalte der Zulassung dar und ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde gegenüber der Genehmigungsinhaberin verwaltungs- und ordnungsrechtlich zu sanktionieren. Hierzu ist ein ergänzender Erlass ergangen, der die sofortige Umsetzung vorgibt.

3. Wer hat die Gefährdungsanalysen in den jeweiligen Fällen vorgenommen?

4. Zu welchem Schluss kommen die vorliegenden Gefährdungsanalysen?

Die Gefährdungsanalyse für die Nassabgrabung der Fa. Eggersmann zum Abbaugelände Varenholz an der Weser wurde durch das Ingenieurbüro „Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH“ erstellt. Die vorliegende Gefährdungsanalyse kommt zu dem Schluss, dass durch die im Rekultivierungsplan verankerten Maßnahmen die Gefahr einer rückschreitenden Erosion im Zuge eines Hochwasserereignisses nicht gesehen wird.

Darüber hinaus liegt dem Kreis Minden-Lübbecke seit dem 23.02.2023 die Gefährdungsanalyse für die Nassabgrabung der Kiesbaggerei Lahde GmbH & Co. KG vor und befindet sich dort derzeit in Prüfung.

5. Wer prüft die vorliegenden Gefährdungsanalysen?

Grundsätzlich obliegt die Prüfung der Gefährdungsanalysen den zuständigen Genehmigungsbehörden. Sollte die Expertise bei den Genehmigungsbehörden nicht ausreichend sein, wurde bereits im Erlass des MUNV vom 08. März 2022 für diese Vorhaben

auf die Möglichkeit hingewiesen, sachverständige Personen oder Stellen gemäß § 109 Landeswassergesetz (LWG) heranzuziehen.

6. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Gefährdungsbeurteilung der Tagebaue und welche Maßnahmen plant die Landesregierung, die der Prävention von Katastrophen durch Starkregenereignissen wie im Juli 2021 dienen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Landtags-Vorlage 18/912 (Neudruck) vom 28.02.2023 verwiesen.

7. Welche neuen Genehmigungsauflagen für Tagebaue beabsichtigt die Landesregierung einzuführen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Landtags-Vorlage 18/912 (Neudruck) vom 28.02.2023 verwiesen.